

# Geschäftsordnung Mitgliedschaft & Beiträge

## (Gemäß der Vereinssatzung § 12)

### Vorbemerkung

Grundlage unseres Fördervereins ist die aktuelle und gültige Vereinssatzung. In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, wie über Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die vorliegende Geschäftsordnung gilt ergänzend und nachrangig zur Satzung. Sie kann entsprechend der Satzung durch die Mitgliederversammlung jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 16.06.2024 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt über das Protokoll der Mitgliederversammlung.

In unserem Förderverein sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen. Für die bessere Lesbarkeit des Textes wurde in der vorliegenden Geschäftsordnung jedoch auf die Verwendung geschlechterdifferenzierender Sprachformen verzichtet und stellvertretend die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### § 1 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Förderverein Gemeinschaftszentrum Pater-Jordan-Haus e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrags zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Die Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen sowie die Übernahme von Aufgaben und Vereinsämtern ist willkommen, erfolgt jedoch freiwillig und stellt keine Verpflichtung im Rahmen der Mitgliedschaft dar.
- 2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- 3) Aufnahme: Die Mitgliedschaft im Förderverein steht natürlichen Personen ab 18 Jahren und juristischen Personen offen, die die Vereinsziele unterstützen möchten.
- 4) Beitrittserklärung: Die schriftliche Beitrittserklärung und das SEPA-Lastschriftmandat sind an den Verein zu richten.
- 5) Aufnahme in die Mitgliederdatei: Das neue Mitglied ist in die Mitgliederdatei aufzunehmen. Dabei sind folgende Daten aufzunehmen:
  - Vor- und Familienname, bzw. Name des Unternehmens, des Vereins, der Institution o.ä.
  - Adresse (PLZ, Ort, Straße)
  - Geburtsdatum, im Falle einer natürlichen Person
  - Telefonnummer
  - E-Mail-Adresse
  - Bankverbindung und SEPA-Lastschriftmandat

## § 2 Beiträge

- 1) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- 3) Die weiteren Beiträge werden jeweils zum 15. Januar des laufenden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- 4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge wurden in der Gründungsversammlung vom 16.06.2024 erstmals festgelegt und betragen unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts innerhalb des Kalenderjahrs
  - a. für natürliche Personen über 26 Jahren 50,-- €
  - b. für natürliche Personen unter 26 Jahren 25,-- €
  - c. für Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften 75,- €, wobei jede Person als Mitglied gilt und in der Mitgliederversammlung über eine Stimme verfügt, und
  - d. für juristische Personen (Unternehmen, Institutionen, Vereine etc.) 100,-- €.Die hier festgelegten Mitgliedsbeiträge gelten als Mindestbeiträge. Jedes Mitglied kann sich individuell und freiwillig zur Entrichtung eines höheren Mitgliedsbeitrags verpflichten. Dieser gilt bis auf Widerruf.
- 5) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen
- 6) Der Mitgliedsbeitrag kann entsprechend der Satzung gestundet oder erlassen werden. Der Vorstand muss dies auf Antrag hin im Einzelfall prüfen und entscheiden. Das entsprechende Mitglied wird vom Vorstand mit einer Frist von einem (1) Monat über den Entschluss informiert.
- 7) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- 8) Bei Austritt aus dem Verein werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- 9) Mitglieder, die den Beitrag über das Beitragsjahr hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 10) Spenden sind willkommen und sind bargeldlos zu leisten.

## § 3 Einwilligung der Datenverarbeitung

- 1) Der Vorstand hat bei jedem Mitglied die Erlaubnis einzuholen, dass die personenbezogenen Daten gemäß der Geschäftsordnung Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte des Vereins verarbeitet werden dürfen.
- 2) Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
- 3) Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, regelmäßig per E-Mail oder andere Medien über Vereinsveranstaltungen und Arbeitseinsätze informiert zu werden, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch gegenüber dem Vorstand erklärt wird.